

79. 1. Findet auf die durch §. 26 der Konkursordnung bestimmte sechsmonatliche Frist §. 200 Abs. 2 C.P.D. Anwendung?

2. Ist die vorgedachte sechsmonatliche Frist, im Falle einer Pfändung eine Benachrichtigung gemäß §. 744 Abs. 2 C.P.D. vorhergegangen ist, vom Tage dieser Benachrichtigung, oder erst vom Tage der erfolgten Pfändung an zu berechnen?

II. Civilsenat. Urt. v. 9. November 1886 i. S. Konkurs D. (Kl.) w. Handlung B., S. & Co. (Bekl.). Rep. II. 295/86.

- I. Landgericht Kfln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 21. September 1885 wurde über das Vermögen der Handlung G. D. das Konkursverfahren eröffnet. Die Beklagte besaß eine vollstreckbare Forderung gegen die genannte Handlung im Betrage von 13 779,02 *M* und hatte am 20. März 1885 einem Schuldner der Handlung G. D., der zu H. domizilierten D. W.-Gesellschaft auf Grund des §. 744 C.P.D. die Benachrichtigung zustellen lassen, daß wegen ihrer vorerwähnten Forderung die Pfändung der Forderung der Handlung G. D. an die genannte Drittschuldnerin zur Höhe von 14 000 *M* bevorstehe. Auf diese Benachrichtigung folgte am 9. April 1885 die förmliche Pfändung der genannten Forderung durch Zustellung des amtsgewärtlichen Pfändungsbeschlusses vom 8. desf. Mon. an die Drittschuldnerin.

Kläger hat nun unter der Behauptung, daß die Beklagte bei Vornahme der vorgedachten Rechtshandlungen die schon vorhandene Zahlungseinstellung der Handlung G. D. gekannt habe, gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß Beklagte aus der ihrerseits gegen die Handlung G. D. erwirkten Pfändung der Forderung derselben gegen die D. W.-Gesellschaft zu H. keinerlei Rechtsanspruch auf abgeforderte Befriedigung habe, und die Pfändung nebst dem vorausgegangenen Arreste aufzuheben.

Die Beklagte erklärte die Anfechtung der Pfändung für unzulässig, weil sie länger als 6 Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens stattgefunden habe (§. 26 R.D.). Hiergegen wandte Kläger ein, daß der 20. September 1885, wie auch von der Beklagten als richtig anerkannt ist, auf einen Sonntag gefallen sei, daß daher gemäß §. 65 R.D. und §. 200 C.P.D. der 21. September 1885 der sechsmonatlichen Frist noch hinzugerechnet werden müßte, sodaß die Pfändung innerhalb der 6 Monate stattgefunden habe.

Das Landgericht hat die Klage auf Grund des §. 26 R.D. abgewiesen, weil die Pfändung, bezw. die am 20. März 1885 erfolgte Zustellung früher als 6 Monate vor der Konkursöffnung erfolgt und die Bestimmung des §. 200 C.P.D. auf die in Rede stehende sechsmonatliche Frist nicht anwendbar sei. Das Oberlandesgericht trat in seinem die Berufung verwerfenden Urtheile der Ansicht des Landgerichtes bei.

Die Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Revisionskläger behauptet, daß der Berufungsrichter in zweifacher Hinsicht das Gesetz verletzt habe, erstens weil er die Anwendbarkeit des Abs. 2 des §. 200 C.P.D. auf die durch den §. 26 R.D. bestimmte sechsmonatliche Frist für ausgeschlossen erachtet, und zweitens, weil er die fraglichen 6 Monate im vorliegenden Falle vom 20. März 1885, dem Tage der an die Drittschuldnerin erfolgten Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung, nicht aber vom 9. April 1885, dem Tage der wirklich erfolgten Pfändung, an berechnet habe. Nach beiden Richtungen hin erscheint die Rüge nicht gerechtfertigt.

1. §. 200 C.P.D. bezieht sich nur auf prozessualische Fristen, auf Fristen, die in einem laufenden Prozeßverfahren zur Anwendung kommen, oder doch in Beziehung zu einem Prozeßverfahren stehen. Daß ergibt sich schon daraus, daß die §§. 191—207 C.P.D., welche von „Ladungen, Terminen und Fristen“ handeln, in dem Abschnitte des ersten Buches „Vom Verfahren“ enthalten sind. Die Motive zur Civilprozeßordnung ergeben aber auch zweifellos, daß der Gesetzgeber in der Civilprozeßordnung nur die Absicht gehabt hat, Bestimmungen über prozessualische Fristen in dem obengedachten Sinne zu treffen. Die Motive führen nämlich zu §. 194 (§. 187 des Entwurfes) die verschiedenen Arten von Fristen auf, welche in der Civilprozeßordnung vorkommen. Die in Rede stehende Frist des §. 26 R.D. könnte nur unter eine dieser Arten subsumiert werden, nämlich unter die zu Nr. 5 erwähnten gesetzlichen Fristen. Bezüglich dieser aber sagen die Motive weiter: „Gesetzliche Fristen werden nicht durch Verfügung des Richters in Lauf gesetzt, sondern ihr Beginn knüpft sich kraft Gesetzes unmittelbar an ein bestimmtes prozessualisches Ereignis (z. B. die Zustellung eines Parteischriststückes u).“

Die sechsmonatliche Frist des §. 26 R.D. ist nun aber keine prozessualische. Sie knüpft den Verlust des Rechtes, eine bestimmte Rechtsbehandlung anzufechten, an den Ablauf der 6 Monate, ohne daß an ein laufendes Prozeßverfahren gedacht wird, und ohne daß die Frist in irgend einer Beziehung zu einem Prozesse steht. Diese Fristbestimmung gehört, wie viele andere, dem materiellen Rechte an, und ebendeshalb können die Vorschriften der Civilprozeßordnung überhaupt auf die in Rede stehende Frist nicht angewendet werden.

Hervorzuheben ist noch, daß auch §. 65 R.D., auf Grund dessen die Anwendbarkeit des §. 200 C.P.D. behauptet wird, nur ausspricht, daß die Vorschriften der Civilprozeßordnung auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung finden sollen. Es läßt sich aber mit Grund nicht behaupten, daß die Fristbestimmung des §. 26 R.D. dem Konkursverfahren angehöre oder mit dem Verfahren in Beziehung stehe. Daher muß auch schon aus diesem Grunde §. 200 C.P.D. für unanwendbar gehalten werden.

Die vorstehend vertretene Auffassung wird auch von den meisten Auslegern der deutschen Konkursordnung und Civilprozeßordnung geteilt.

Vgl. v. Wilimowski, Konkursordnung zu §. 26 Nr. 2; v. Wilimowski und Levy, Civilprozeßordnung zu §. 200 Nr. 1 Abs. 2; Petersen, Konkursordnung zu §. 26 Nr. 3; v. Bölderndorff, Konkursordnung zu §. 26 h. A. M.: Sarwey, Konkursordnung 2. Aufl. zu §. 26 Nr. 2. Vgl. auch Dr. Eccius in der Zeitschrift von Rastow und Künigkel, Bd. 23 S. 739.

2. §. 744 Abs. 2 C.P.D. bestimmt:

„Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.“

Unbestritten ist im vorliegenden Falle die Pfändung innerhalb drei Wochen nach der Benachrichtigung nach §. 730 Abs. 3 C.P.D. bewirkt worden. Die Benachrichtigung hat also die Wirkung des Arrestes und gewährt dem Gläubiger ein Pfand- und Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern (§§. 810. 709 C.P.D.).

Wenn nun der Revisionskläger geltend macht, daß die Benachrichtigung doch nur etwas Provisorisches, nur eine Handlung mit Suspensiveffekt sei, deren Wirksamkeit durch die nachfolgende Pfändung bedingt werde, daß also für den in Rede stehenden Rechtsverlust nur die wirkliche Pfändung, durch welche der Gläubiger erst sein Recht ausgeübt habe, in Betracht kommen könne, so erscheint diese Auffassung, insbesondere die Schlußfolgerung als durchaus unzutreffend. §. 744 C.P.D. hat vielmehr nach Wortlaut und Sinn offenbar die Bedeutung, daß — wenn die Bedingung der Pfändung innerhalb der gesetzten Frist erfüllt ist — in allen Fällen und nach jeder Richtung hin schon die in Gemäßheit des Abs. 1 desselben erfolgte Benachrichtigung die Wir-

kung des Arrestes und der Pfändung mit allen an die letztere geknüpften Wirkungen haben soll. Der Berufungsrichter hat daher mit Recht die sechsmonatliche Frist vom Tage der erfolgten Benachrichtigung an berechnet."